



Stadt Burglengenfeld  
Marktplatz 2 - 6  
93133 Burglengenfeld

Eingegangen am  
26. Okt. 2016  
Stadt Burglengenfeld

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
20.23 - 3069.4 – 141 / 2

E-Mail  
hans.ederer@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)  
H. Ederer

Telefon / Telefax  
0941 5680 - 1310 / 91310

Regensburg  
24.10.2016

Zimmer-Nr.  
C 208

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern  
(Breitbandförderung)

**Zuwendung für Investitionsmaßnahmen der Stadt Burglengenfeld,  
Landkreis Schwandorf**

**Erschließungsgebiet: „See, Mossendorf“**

#### **Anlagen**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Stand: 01.06.2015

Nr. 5 der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 10.07.2014

Formblatt „Bestätigung zur Ausführung des Erschließungsvorhabens“

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Gesche,

die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

#### **Zuwendungsbescheid:**

Aufgrund der Ermächtigung durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bewilligen wir der Stadt Burglengenfeld auf den Antrag vom 07.07.2016 als Projektförderung einen Zuschuss bis zu einem maximalen Betrag von

**141.686,00 Euro**

(in Worten: einhunderteinundvierzigtausendsechshundertsechundachtzig Euro).

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 177.107 Euro (Anteilfinanzierung).

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Förderzweck und Grundlagen**

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Zuwendungsbescheides sind Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern vom 10.07.2014 (Breitbandrichtlinie – BbR 2014).

Die Zuwendung wird zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Stadt Burglengenfeld an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (Netzbetreiber) im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im Erschließungsgebiet „See, Mossendorf“ bewilligt.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau allen möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung sowie einem Teil der Endkunden Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung zur Verfügung stehen (Nrn. 1.1 und 1.2 BbR 2014).

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag der Stadt Burglengenfeld vom 07.07.2016 und
- das Angebot der Fa. Telekom Deutschland GmbH vom 19.05.2016.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung unserer Zustimmung.

Insbesondere sind auch die im o.g. Angebot enthaltenen FTTB- / FTTH-Anschlüsse in der dort genannten Anzahl zu realisieren.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

## **2. Finanzierungsplan**

### **2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Wirtschaftlichkeitslücke der Fa. Telekom Deutschland GmbH	177.107 €
---	-----------

### **2.2 Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben**

Zuschuss (Bewilligung der Regierung der Oberpfalz)	141.686 €
Eigenmittel der Stadt Burglengenfeld	<u>35.421 €</u>
Gesamtfinanzierung	<u>177.107 €</u>

Der staatliche Zuschuss für dieses Vorhaben beträgt insgesamt 141.686 Euro (177.107 € x 80 %) und stammt aus Landesmitteln aus dem Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 AN-Best-K). Kostenmehrungen können nicht gefördert werden. Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2.1.1 ANBest-K).

## **3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Mit Bescheid vom 15.09.2016 haben wir der Stadt Burglengenfeld die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ab dem 16.09.2016 erteilt.

## **4. Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 16.09.2016 (s. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) und endet am 31.12.2017.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann der Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen werden, als die Stadt Burglengenfeld den Zuschuss noch nicht abgerufen hat.

## 5. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie beiliegende Nr. 5 BbR 2014 werden als verbindliche Nebenbestimmungen im Sinne von Art. 36 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erklärt (Nr. 8.2 BbR 2014) und sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Stadt Burglengenfeld ist zur Beachtung dieser Nebenbestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie oder in diesem Bescheid ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

## 6. Mittelbereitstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

### 6.1 Mittelbereitstellung und Mittelabruf

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel werden wie folgt bereitgestellt:

- im Haushaltsjahr 2016: 35.422 €
- im Haushaltsjahr 2017: 106.264 €

Die Mittel können bis spätestens 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden. Für den Mittelabruf ist das Formblatt Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu verwenden (Link: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/kommunal/index.htm](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/kommunal/index.htm)).

Mit dem ersten Auszahlungsantrag ist der unterschriebene Kooperationsvertrag mit dem künftigen Netzbetreiber vorzulegen. Ferner muss der Fördersteckbrief (Nr. 9 BbR 2014) auf dem zentralen Onlineportal „[www.schnelles-internet-in-bayern.de](http://www.schnelles-internet-in-bayern.de)“ veröffentlicht sein. Weitere Unterlagen werden zur Bearbeitung der Auszahlungsanträge nicht benötigt. Wir bitten um Übersendung der Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form.

Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises behalten wir uns vor, einen Betrag von 20 v.H. des bewilligten Zuschusses einzubehalten (Nr. 1.4.2 ANBest-K).

### 6.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entgegen Nr. 6.1 ANBest-K bis spätestens drei Monate nach Abnahme der geförderten Maßnahme bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen. Für den Nachweis ist das Formblatt Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu verwenden (Link: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/kommunal/index.htm](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/kommunal/index.htm)).

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Verwendungsnachweises:

- Sachbericht mit Darstellung der erreichten projektspezifischen Indikatoren (Nr. 7.4 BbR 2014),
- chronologische Übersicht über alle Einnahmen (Fördermittel, evtl. weitere Einnahmen) und Ausgaben (Zahlungen an den Netzbetreiber) der Maßnahme incl. entsprechender Kassenanordnungen,
- Rechnungen des Netzbetreibers,
- Fertigstellungsmitteilung des Netzbetreibers,
- Abnahmeniederschrift gemäß Breitbandausbauvertrag und
- Bestätigung zur Ausführung des Erschließungsvorhabens.

Wir bitten um Übersendung der Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form.

Vor der Auszahlung der letzten Rate aufgrund der Prüfung des Verwendungsnachweises muss auch die abschließende Projektbeschreibung (Nr. 9 BbR 2014) auf dem zentralen Onlineportal „[www.schnelles-internet-in-bayern.de](http://www.schnelles-internet-in-bayern.de)“ veröffentlicht sein.

Kann der Verwendungsnachweis nicht bis zum oben genannten Termin vorgelegt werden, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

### 6.3 Zweckbindung, Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Nr. 7.5 BbR 2014; Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor (Art. 49 BayVwVfG).

### 6.4 Dokumentation der Infrastruktur

Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen und für die Dauer von zehn Jahren auf dem zentralen Onlineportal „[www.schnelles-internet-in-bayern.de](http://www.schnelles-internet-in-bayern.de)“ zu veröffentlichen (Nr. 9 BbR 2014).

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls für die Dauer von zehn Jahren auf dem zentralen Onlineportal „www.schnelles-internet-in-bayern.de“ zu veröffentlichen (Nr. 9 BbR 2014).

Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal „www.schnelles-internet-in-bayern.de“ zu veröffentlichen (Nr. 9 BbR 2014).

#### **6.5 Aufbewahrung der Unterlagen**

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren (Nr. 9 BbR 2014).

Diese Aufbewahrungspflicht bezieht sich auch auf alle Veröffentlichungen im Rahmen des Förderverfahrens auf den Internetseiten des Bayer. Breitbandzentrums sowie der Kommune. Die Veröffentlichungen müssen beim Zuwendungsempfänger im o.g. Zehn-Jahres-Zeitraum ausreichend dokumentiert werden.

Der Fördersteckbrief und die abschließende Projektbeschreibung werden für zehn Jahre auf dem zentralen Onlineportal „www.schnelles-internet-in-bayern.de“ veröffentlicht, was vom Bayer. Breitbandzentrum Amberg übernommen wird. Dem Zuwendungsempfänger steht es somit frei, nach der Veröffentlichung des Fördersteckbriefs die Informationen zum Förderverfahren von seiner Internetseite zu entfernen. Dies entbindet jedoch nicht von der o.g. Aufbewahrungspflicht.

#### **7. Interkommunale Zusammenarbeit**

Die Stadt Burglengenfeld hat keine interkommunale Zusammenarbeit vereinbart.

#### **8. Förderhöchstbetrag**

Der Förderhöchstbetrag beträgt nach Festlegung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 860.000 Euro. Unter Berücksichtigung der bewilligten Zuschüsse in Höhe von 444.990 Euro (1. Verfahren; Zuwendungsbescheid vom 24.06.2016) und 141.686 Euro (2. Verfahren) verbleibt der Stadt Burglengenfeld für weitere Ausbaumaßnahmen im Rahmen der Breitbandrichtlinie eine Fördersumme bis zu 273.324 Euro.

**9. Prüfungsrechte**

Die Regierung der Oberpfalz und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben die in Nr. 8.3 BbR 2014 genannten Prüfungsrechte.

**10. Förderhinweis auf Bautafel**

Auf den anlässlich der Baumaßnahme aufgestellten Bautafeln ist auch auf die staatliche Förderung durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hinzuweisen. Die entsprechende Vorlage für die Gestaltung des Hinweises übersenden wir Ihnen per E-Mail.

**11. Anzeige der Inbetriebnahme**

Die Stadt Burglengenfeld wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens zwei Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzu-

lässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Weidmann